

Satzung

Förderverein Drei-Eichen-Schule e. V.

§1

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein Drei-Eichen-Schule e. V.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 10989 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins: Drei-Eichen-Straße
53919 Weilerswist-Metternich
4. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis zum 31.12.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Weilerswist-Metternich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Drei-Eichen-Schule, Metternich, zum Beispiel durch

- a) Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen künstlerischen und technischen Arbeitsmitteln, sowie Einrichtung und Ausstattung der Schule,
- b) Förderung von Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Schule,
- c) Pflege des Zusammenlebens der Schüler, der Lehrer und der Eltern, sowie allen an der Schule interessierten Mitbürgern und des Schulträgers,
- d) Übernahme der Trägerschaft von Betreuungsangeboten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle interessierten Mitbürger sowie juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schulgemeinschaft der Drei-Eichen-Schule, es sei denn weitere Geschwisterkinder folgen. Die Mitgliedschaft darüber hinaus ist möglich.

4. Eine vorzeitige Kündigung bedarf der Schriftform. Diese muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand/Kassenwart erfolgen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke nötigen Geldmittel wird ein Mindestjahresbeitrag in Höhe von 10,- Euro (zehn) erhoben.
2. Die Zahlung des Jahresbeitrags erfolgt per Bankeinzug zu Beginn des Geschäftsjahres.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres, einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr und nimmt dessen Prüfbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung entgegen.
6. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nur dann entlasten, wenn der Prüfbericht des Rechnungsprüfers vorliegt.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstands.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
9. Gäste können auf Beschluss des Vorstands an der Mitgliederversammlung beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.

§ 7

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins erfolgen durch den Vorsitzenden, der sie auch leitet.
2. Die Einladungen ergehen schriftlich oder werden an geeigneter Stelle ausgehängen.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
3. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Daher ist bei der Einladung die Angabe des zu ändernden Paragraphen bekannt zu geben. Ein Beschluss der Änderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über Mitgliederversammlungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und bis zu 8 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der zugleich Schriftführer ist,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) bis zu 5 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit dem Kassenwart (geschäftsführender Vorstand, § 26 BGB).
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
7. Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich, jedoch werden Auslagen, die unabwendbar durch die Geschäftsführung entstehen, nach Rechnungslegung erstattet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Diese wird dann ein neues Mitglied wählen.

9. Die Schulleiterin oder ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums wird in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§9

Bankverbindung

1. Für die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs richtet der Vorstand ein Bankkonto ein.
2. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind der 1. Vorsitzende sowie der Kassenwart zeichnungsberechtigt.

§ 10

Verwendung der Einnahmen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei Austritt, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das verbleibende Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb der nächsten drei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

§ 12

Verwendung des Restvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.